



ST. GALLER LEITFADEN für die Bekämpfung von Menschenhandel



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

AIG	___ Ausländer- und Integrationsgesetz
AWA	___ Amt für Wirtschaft und Arbeit
BGSA	___ Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit
EntsG	___ Entsendegesetz
Fedpol	___ Bundesamt für Polizei
FIZFIZ	___ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration
FlaM	___ Flankierende Massnahmen
FSMM	___ Fachstelle Menschenhandel Menschenschmuggel im Bundesamt für Polizei
GAV	___ Gesamtarbeitsvertrag
NAV	___ Normalarbeitsvertrag
IOM	___ International Organisation für Migration
KESB	___ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
OHG	___ Opferhilfegesetz
PK/ PBK	___ Paritätische Berufskommission
RKB	___ Rückkehrberatung (im Migrationsamt)
RIF	___ Return Information Fund, Programm beim IOM zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration
SEM	___ Staatssekretariat für Migration
SHG	___ Sozialhilfegesetz Kanton St.Gallen
SPI	___ Schweizerisches Polizei Institut
swissREPAT	___ Fachbereich des Staatssekretariats für Migration (SEM) für die Ausreise ausländischer Personen ohne Anwesenheitsrecht
VZAE	___ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
ZeugSG	___ Zeugenschutz St.Gallen

Dieser Leitfaden wurde entwickelt von:

Sicherheits- und Justizdepartement Koordinationsstelle Häusliche Gewalt
Leitung Kantonalen Runder Tisch zur Bekämpfung von Menschenhandel
www.haeuslichegewalt.sg.ch | haeusliche.gewalt@sg.ch | 058 229 75 43

Kantonspolizei St.Gallen | 117

Opferhilfe SG – AR - AI | www.ohsg.ch | info@ohsg.ch | 071 227 11 00

Frauenhaus St.Gallen
www.frauenhaus-stgallen.ch | info@frauenhaus-stgallen.ch | 071 250 03 45

Maria Magdalena, Beratung für Frauen im Sexgewerbe
www.mariamagdalena.sg.ch | info@mariamagdalena@sg.ch | 058 229 21 67

Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen, Kantonales Untersuchungsamt & Untersuchungsamt Gossau

Sicherheits- und Justizdepartement, Migrationsamt

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Wirtschaft und Arbeit

St.Gallen, im Juni 2021

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

01. ERKENNEN



- Polizei, Arbeitsbedingungen, Beratungsstellen, Asylunterkünfte, Spitäler**
- Um Menschenhandel wirksam zu bekämpfen, müssen strafbare Handlungen und Opfer erkannt und es muss verhindert werden, dass der Ausschaffungsprozess eingeleitet wird.
 - Sensibilisierung und Weiterbildung von Fachpersonen unterstützen diese im Erkennen, dass Menschenhandel vorliegen könnte und darin, entsprechend zu handeln.
 - Bei der Opferidentifizierung wird die entsprechende Checkliste der FSMM eingesetzt.

02. KONTROLLEN ZUR OPFERIDENTIFIZIERUNG



- Polizei, Arbeitsbedingungen**
- Bei Verdacht seitens Amt für Wirtschaft und Arbeit ist eine koordinierte Kontrolle mit der Kantonspolizei einzuleiten oder die Staatsanwaltschaft zu orientieren.

03. RECHT AUF OPFERHILFE-BERATUNG / BERATUNG IM SEXGEWERBE



- Opferhilfe, Frauenhaus, Kinderschutzzentrum, Maria Magdalena**
- Bei Verdacht auf Menschenhandel oder andere strafbare Handlungen haben mutmassliche Opfer Anrecht auf Leistungen nach Opferhilfegesetz, auch wenn sie nicht bereit sind, in einem Verfahren auszusagen.
 - Bei Verdacht auf Menschenhandel arbeiten Strafverfolgungsbehörden, Opferhilfe und Schutzunterkünfte eng zusammen.

04. SCHUTZ UND UNTERKUNFT, SICHERHEIT KURZ- UND LANGFRISTIG



- Frauenhaus, Notunterkunft für Kinder und Jugendliche, Zeugenschutzprogramm**
- Schutz und Unterkunft für Frauen und Transgenderpersonen bietet das Frauenhaus St.Gallen. Minderjährige können in der Notunterkunft für Kinder und Jugendliche (bei hoher Gefährdung im Frauenhaus) unterkommen.
 - Wenn im Frauenhaus St.Gallen kein Platz ist, suchen die Mitarbeiterinnen gemeinsam mit Polizei und Opferhilfe SG – AR – AI einen geeigneten Platz.
 - Braucht es eine Unterkunft für Männer bei Verdacht auf Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung, sucht die Kantonspolizei gemeinsam mit der Opferhilfe SG – AR – AI eine Lösung.
 - Das Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG vom 23.12.2011) regelt die Aufnahme ins Zeugenschutzprogramm.

05. SISTIERUNG DES WEGWEISUNGSVERFAHRENS AUS DER SCHWEIZ



- Polizei, Migrationsamt**
- Die Polizei informiert die Fachstelle AIG welche den Fall wiederum dem Migrationsamt (Team Wegweisung) meldet, damit ein allfälliges Wegweisungsverfahren sistiert werden kann.

06. ERHOLUNGS- UND BEDENKZEIT, AUFENTHALT



- Polizei, Staatsanwaltschaft, Migrationsamt**
- Der Spezialdienst der Kriminalpolizei beantragt beim Team Wegweisung eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen.
 - Kann auf Grund des Informationsstands keine Erholungs- und Bedenkzeit beantragt werden, kann die Staatsanwaltschaft eine Ausreisefrist (bis zu dreissig Tagen) beim Team Wegweisung beantragen, sofern das Strafverfahren dies erfordert.
 - Während dieser Zeit wird von ausländerrechtlichen Vollzugshandlungen abgesehen.

07. VORÜBERGEHENDER AUFENTHALT WÄHREND DER ERMITTLUNGEN / STRAFVERFAHREN



- Entscheidet sich das Opfer für die Beteiligung am Strafverfahren, beantragen die Strafverfolgungsbehörden eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

08. STRAFVERFAHREN



- Polizei, Staatsanwaltschaft**
- Erste Befragungen der Opfer haben zum Ziel, Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden herzustellen, damit sich das Opfer für eine Aussage im Strafverfahren entscheiden kann.
 - Während der Erholungs- und Bedenkzeit können Ermittlungen durchgeführt werden, um den Verdacht zu erhärten. Das mutmassliche Opfer soll innerhalb dieser Zeit die Möglichkeit zur Erholung haben und darf nicht zur Entscheidung gedrängt werden, im Strafverfahren mitzuwirken.
 - Als Hilfsmittel für die Befragung der Opfer von Menschenhandel steht bei Polizei und Staatsanwaltschaft ein «Fragenkatalog Menschenhandel» zur Verfügung.
 - Bei illegaler Beschäftigung verwendet die Kantonspolizei standardmässig die Einvernahmevorlagen nach dem Konzept Arbeitsausbeutung zur Befragung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

09. ILLEGALER AUFENTHALT UND WEITERE VERGEHEN DES OPFERS



- Wurde das ausländische Opfer zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz gezwungen und verblieb ihm kein eigener Handlungsspielraum, liegt ein Fall von Nötigungsnotstand vor. Eine Bestrafung kommt dann nicht in Frage und das Verfahren ist einzustellen.

10. ABSCHLUSS STRAFUNTERSUCHUNG



- Anklageerhebung bei Verdacht auf Menschenhandel oder Strafbefehl bei geringeren Delikten.

11. RÜCKKEHRHILFE / UNTERSTÜTZUNG BEI DER RÜCKKEHR



Kantonale Rückkehrberatungsstelle des Migrationsamtes, SEM, IOM, Beratungsstellen

- Bei Vorliegen von begründeten Hinweisen, dass eine Person Opfer von Menschenhandel ist, hat das Opfer Zugang zur Rückkehrhilfe.
- Das Rückkehrhilfeangebot des Staatssekretariats für Migration (SEM) wird in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) umgesetzt. Die Abklärungen vor Ort und die Organisation der Ausreise können mehrere Wochen in Anspruch nehmen.
- Zuständige Stellen sind die kantonale Rückkehrberatung des Migrationsamts, das SEM, die IOM, das Frauenhaus sowie die Opferhilfe SG - AR - AI.

12. RÜCKKEHR OHNE RÜCKKEHRHILFE SEM



- Sofern das Opfer auf Rückkehrhilfe verzichtet und eine sofortige Rückkehr in das Heimatland wünscht, kann eine freiwillige Rückkehr organisiert werden. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit, auf Antrag hin eine finanzielle Unterstützung bis max. Fr. 500.- ausbezahlen. Die Auszahlung erfolgt am Flughafen, vor Ausreise.

13. REGELUNG EINES ALLFÄLLIGEN VERBLEIBS IN DER SCHWEIZ



Humanitäre Aufenthaltsregelung (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG i.V.m. Art. 31 VZAE)

- Der Verbleib in der Schweiz nach Ende des Untersuchungsverfahrens oder des Strafprozesses ist auf begründete Ausnahmen beschränkt.

14. RICHTSVERHANDLUNG / URTEIL



- Das Gericht kümmert sich um die Unterkunft des Opfers während des Gerichtsverfahrens. Die Übernachtung für weibliche Opfer und Transmenschchen (die sich als Frau verstehen) ist im Frauenhaus möglich.
- Das Gericht entscheidet über Schuld- oder Freispruch der beschuldigten Person(en), die Einziehung eines allfälligen Gewinns sowie die Zivilforderung des Opfers (Schadenersatz und Genugtuung).

15. EINFORDERN AUSSTEHENDER LÖHNE



- Ein Anwalt, eine Anwältin kann versuchen, den ausstehenden Lohn für das Opfer auf dem Zivilweg einzufordern, wenn die geleisteten Arbeitsstunden belegt sind.

16. WEITERLEITUNG DER ENTSCHEIDE



- Bei Urteilen/Strafbefehl auf Grund illegaler Beschäftigung geht eine Kopie an das AWA, welches weitere Behörden informiert.

17. SENSIBILISIERUNG



- Im Bereich der Sensibilisierung und Prävention leistet das Beratungsangebot Maria Magdalena wichtige Arbeit bei den Sexarbeiterinnen und ihrem Umfeld.
- Der Sensibilisierung und Weiterbildung der Fachpersonen der am Leitfaden beteiligten Institutionen ist hohe Aufmerksamkeit zu schenken.